

**2. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung
über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin
auf Grundlage von § 20i Abs. 2 und § 132e SGB V
(Satzungsimpfvereinbarung)**

vom 02./16. Juli 2018, i. d. F. vom 18.12.2018 / 15.01.2019

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
(nachstehend KV Berlin bezeichnet)

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
(nachstehend AOK Nordost bezeichnet)

Die Satzungsimpfvereinbarung vom 16. Juli 2018 in der Fassung vom 15. Januar 2019 wird mit Wirkung zum 01.07.2020 wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird dem 3. Spiegelstrich „Meningokokken“ der Klammerzusatz „(B, C, ACWY)“ angefügt.

§ 1 wird um den folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die Hinweise der Anlage 3 zur Vertragsumsetzung dieser Satzungsimpfvereinbarung sind zu beachten.“

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„An dieser Vereinbarung können in Berlin zugelassene Vertragsärzte und angestellte Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften, in medizinischen Versorgungszentren (§ 95 SGB V) und / oder in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V sowie ermächtigte Ärzte und Einrichtungen nach §§ 31, 31a Ärzte-ZV teilnehmen, außer Ärzte der Fachgruppen, die gemäß § 13 Abs. 4 BMV-Ä nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden dürfen.“

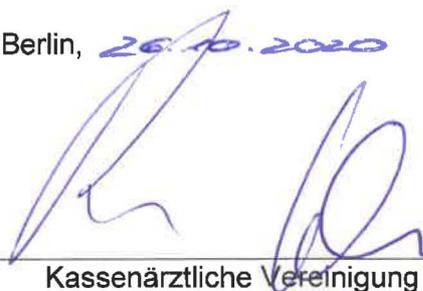
3. § 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Impfpfehlungen einschließlich der ergänzenden Hinweise und der Mitteilungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu Schutzimpfungen bzw. die öffentlichen Empfehlungen des Landes Berlin für Schutzimpfungen sowie die jeweilige Fachinformation zum verwendeten Impfstoff sind hierbei zu beachten.“

4. Anlage 1 zur Satzungsimpfvereinbarung - Symbolnummern (SNR) und Vergütungen - wird durch die neue Fassung mit Stand 01.07.2020 ausgetauscht.

5. Anlage 3 - Hinweise zur Vertragsumsetzung - wird der Satzungsimpfvereinbarung neu hinzugefügt.

Berlin, 26.10.2020



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand

Potsdam,



AOK Nordost –Die Gesundheitskasse